



# Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

## Einschreiben

Gemeindewerke Murnau  
Postfach 1248  
82412 Murnau a. St.

## Wasserrecht

Sachbearbeitung: Herr Pfeiffer  
Telefon: +49 8821 751-326  
Telefax: +49 8821 751-8424  
E-Mail: [Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de](mailto:Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de)  
Gebäude/Zimmer: C 217

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: 34-6323.1  
Datum: 01.06.2021

## Wasserrecht;

Einleiten von Mischwasser in den Trommelbach, den Rollischwiesengraben und in die Ramsach

Anlage: 1 Plansatz  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

## Bescheid

### 1. Gehobene Erlaubnis

#### 1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Den Gemeindewerken Murnau wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsbauwerken RÜB 1 Lohstampf in den Trommelbach, SKU 5 Kläranlage, RÜ (zukünftig SKU) 3 Hechendorf und RÜB 4 Kläranlage in die Ramsach und aus dem RÜB Westried in den Rollischwiesengraben erteilt.

#### 1.2. Zweck der Benutzungen

Einleiten von Mischwasser aus folgenden Entlastungsanlagen:

**Hauptgebäude**  
Olympiastraße 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen

**Kfz- und Führerscheinstelle**  
Partenkirchner Straße 52  
82490 Farchant

**Erreichbarkeit ÖPNV**  
[www.lra-gap.de/de/anf.html](http://www.lra-gap.de/de/anf.html)

**Besuchszeiten**  
Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr  
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr  
**Kfz- und Führerscheinstelle**  
Mi. bis 17:00 Uhr durchgehend  
(Annahmeschluss 30 Min. vor  
Ende der Besuchszeit)  
**Bauamt**  
Do. bis 17:00 Uhr durchgehend

**Telefon Vermittlung**  
+49 8821 751-1  
**Telefax**  
+49 8821 751-380  
**E-Mail**  
[poststelle@lra-gap.de](mailto:poststelle@lra-gap.de)  
**Internet**  
[www.lra-gap.de](http://www.lra-gap.de)

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen  
IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01  
BIC: BYLADEM1GAP  
**Bankverbindung Abfallwirtschaft**  
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen  
IBAN: DE76 7035 0000 0000 0640 89  
BIC: BYLADEM1GAP

- RÜB 1 Lohstampf in den Trommelbach
- RÜ (zukünftig SKU) 3 Hechendorf in die Ramsach
- RÜB 4 Kläranlage in die Ramsach
- SKU 5 Kläranlage in die Ramsach
- RÜB Westried in den Rollischwiesengraben.

### 1.3. Plan der Benutzungen

Den Benutzungen liegen die Pläne der Wipfler PLAN Köpf Planungsgesellschaft mbH vom 15.06.2018 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt-) durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde. Die mit Roteintragungen versehenen Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Unterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 05.06.2019 sowie mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 01.06.2021 versehen.

### 1.4. Beschreibung der Anlagen

Zur Mischwasserbehandlung in Murnau dienen folgende fünf Bauwerke:

Beim RÜB 1 Lohstampf handelt es sich um ein Durchlaufbecken im Nebenschluss (DBN), es befindet sich im Ortsteil Lohstampf. Angeschlossen ist das gesamte Ortszentrum von Murnau sowie die Gebiete südlich des Staffelsees. Die Schwellenoberkannte des Beckens liegt bei 639,28 müNN, die Schwellenlänge beträgt  $L = 8,00$  m. Eine vorgeschaltete Tauchwand ist vorhanden. Das vorhandene Mischungsverhältnis liegt bei  $m = 43$ . Das Volumen beträgt  $1.573$  m<sup>3</sup>, bzw. bis zum BÜ  $2.061$  m<sup>3</sup>.

Das RÜ 3 Hechendorf ist ein Regenüberlauf, der zukünftig zu einem Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung (SKU 3 Hechendorf) umgebaut wird. Er befindet sich im Ortsteil Hechendorf.

Beim RÜB 4 Kläranlage handelt es sich um ein Durchlaufbecken im Nebenschluss (DBN) auf der Kläranlage Murnau. Der nördliche Teil Murnaus läuft über den sog. Wehrmacht kanal (Hauptsammler in Dimension Ei 1200/1800) in Richtung RÜB 4 Kläranlage. Auf diesem RÜB, welches in die Ramsach entlastet, hängen zudem noch die südlichen Bereiche Murnaus, das Unfallklinikum sowie die Gemeinde Riegsee. Die Schwellenoberkannte des Beckens liegt bei 625,25 müNN, die Schwellenlänge beträgt  $L = 12,00$  m. Eine vorgeschaltete Tauchwand ist vorhanden. Das vorhandene Mischungsverhältnis liegt bei  $m = 17$ . Das Beckenvolumen beträgt  $V = 933$  m<sup>3</sup>.

Der SKU 5 Kläranlage ist ein Stauraumkanal mit untenliegender Entlastung. Dieser beginnt direkt nach dem RÜ 3 Hechendorf. Die Schwellenoberkannte des Stauraumkanals liegt bei 622,46 müNN, die Schwellenlänge beträgt  $L = \text{ca. } 7,00$  m (eingehängte Rinne mit beidseitigem Überfall). Das vorhandene Mischungsverhältnis liegt bei  $m = 7$ , vermischt sich jedoch mit dem RÜB 4 Kläranlage und ergibt somit ein Mischungsverhältnis von  $m = 17$ . Das gesamte Volumen beträgt  $V = 296$  m<sup>3</sup>.

Beim RÜB Westried handelt es sich um ein Fangbecken im Nebenschluss (FBN) auf der ehemaligen Kläranlage des Ortsteils Westried. Im Falle des Überlaufs läuft das Wasser zunächst über zwei Schönungsteiche in den Rollischwiesengraben. Die Schwellenoberkannte des Beckens liegt bei 628,51 müNN, die Schwellenlänge beträgt

L = 2,00 m. Eine vorgeschaltete Tauchwand ist vorhanden. Das vorhandene Mischungsverhältnis liegt bei  $m = 11$ . Das Beckenvolumen beträgt  $V = 640 \text{ m}^3$ .

## 1.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 1.5.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 30.06.2041 erteilt

### 1.5.2. Umsetzung der Maßnahmen

Die Umsetzung der Maßnahmen, wie in den Antragsunterlagen von Wipfler PLAN Köpf Planungsgesellschaft mbH vom 15.06.2018 unter Punkt 4 im Erläuterungsbericht beschrieben, muss bis spätestens 31.12.2024 erfolgt sein. Dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim ist ein Bauabnahmeprotokoll zu übermitteln.

### 1.5.3. Umfang der Einleitungen von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss $Q_{\text{voll}}$
RÜB 1 Lohstampf	>10.000 l/s
RÜ (zukünftig SKU) 3 Hechendorf	950 l/s
RÜB 4 Kläranlage	1.960 l/s
SKU 5 Kläranlage	1.960 l/s
RÜB Westried	600 l/s

Entsprechend den einzelnen Beckenvolumina werden, bezogen auf das gesamte Einzugsgebiet der Anlage, je Hektar befestigte Fläche folgende spezifische Beckengrößen festgelegt:

30  $\text{m}^3/\text{ha}$

An den plangemäß errichteten Entlastungsanlagen dürfen für mittlere Niederschlagsjahre folgende Parameter nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung	Entlastungshäufigkeit (d/a)	Entlastungsdauer pro Jahr (h/a)	Entlastungsvolumen pro Jahr ( $\text{m}^3/\text{a}$ )
RÜB 1 Lohstampf	42	170	300.000
RÜ (zukünftig SKU) 3 Hechendorf	35	100	15.000
RÜB 4 Kläranlage	47	195	175.000
SKU 5 Kläranlage	36	250	10.000
RÜB Westried	25	140	18.000

### 1.5.4. Grobstoffrückhaltung

Bei Mischwasserreinleitungen fordert das europäische Normblatt DIN EN 752 die Einleitung von Grobstoffen und anderem unansehnlichem Material auf ein annehmbares Maß zu beschränken.

Aufgrund der beschränkten Wirkung der bestehenden Tauchwand, den häufigen Entlastungsereignissen ( $> 40 \text{ d/a}$ ) und den großen Entlastungsmengen pro Entlastungstag von mehr als  $3.000 \text{ m}^3/\text{d}$  (RÜB 4 Kläranlage) und mehr wie  $7.000 \text{ m}^3/\text{d}$  (RÜB 1

Lohstampf) konnte bisher ein Grobstoffaustrag aus dem RÜB 1 Lohstampf in den Trommelbach, mit ohnehin geringer Wasserführung, und aus dem RÜB 4 Kläranlage in die Ramsach, nicht verhindert werden. Diese Grobstoffe (z.B. Hygieneartikel, Feuchttücher, Klopapier etc.) sind an bzw. nach den Einleitestellen in den Gewässern zu finden und stellen ein optisches Problem dar. Hinzu kommt, dass der Trommelbach in die Ramsach mündet, welche im Randbereich das schützenswerte Murnauer Moos durchströmt. Um den Grobstoffeintrag in den Trommelbach und in die Ramsach zu minimieren sind Rückhaltmaßnahmen am bzw. vor dem Einleitungsbauwerk (Retentionsbodenfilter, automatische Rechen- oder Siebanlagen oder ähnliches) nachzurüsten. Die Planungen hierfür müssen bis spätestens 31.12.2023 am Wasserwirtschaftsamt Weilheim eingegangen sein. Die Maßnahmen müssen bis spätestens 30.06.2024 abgeschlossen sein.

#### 1.5.5. Allgemeine Aufgaben

- Das bei Trockenwetter in der Mischwasserkanalisation abfließende Wasser ist unvermindert der Kläranlage zuzuführen und dort zu behandeln.
- Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.
- Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweise

#### 1.5.6. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

#### 1.5.7. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Ein Kanalnetzjahresbericht, wie in der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) gefordert, wurde dem Wasserwirtschaftsamt von der Gemeinde Murnau bisher nicht vorgelegt. Der Kanalnetzjahresbericht muss von der Gemeinde Murnau bis spätestens 01.03. des folgenden Kalenderjahres in DABay eingegangen sein. Im Kanalnetzjahresbericht müssen auch Angaben bzw. Messwerte der Regenüberlaufbecken enthalten sein.

#### 1.5.8. Kanalsanierung

Der Zustand der Kanalisation muss erfasst und dokumentiert werden. Die dabei festgestellten Schäden sind nach dem Merkblatt DWA-M 149-3 (Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 3: Zustandsklassifizierung und -bewertung) zu beurteilen. Die Beurteilung muss anhand des im Anhang A des Merkblattes DWA-M 149-3 beschriebenen Modells erfolgen. Das Ergebnis dieser Bewertung ist in Form einer Bedarfsliste darzustellen, die für jede Haltung und jeden Schacht die Dringlichkeit der Sanierung aufweist. Ergibt sich aus dem Beurteilungsmodell ein sofortiger Handlungsbedarf, so ist mit der Sanierung umgehend zu beginnen. Bei einem kurzfristigen Handlungsbedarf hat die Sanierung innerhalb von 2 Jahren und bei einem mittelfristigen Handlungsbedarf hat die Sanierung innerhalb von 5 Jahren zu erfolgen. Abweichungen von der zeitlichen Reihenfolge der Bedarfsliste sind mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

### 1.5.9. Messeinrichtungen

In allen Entlastungsbauwerken sind an geeigneten Stellen kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtungen einzubauen.

An den Mischwasserentlastungsbauwerk RÜB 1 Lohstampf, RÜ (zukünftig SKU) 3 Hechendorf, RÜB 4 Kläranlage, SKU 5 Kläranlage und RÜB Westried sind folgende Messungen aufzuzeichnen:

- Beckeneinstau
- Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr),
- Entlastungsdauer (Stunden pro Jahr).

Die Aufzeichnungen sind in einem Jahresbericht in DABay darzulegen

- Die Funktion der Messeinrichtungen ist monatlich zu überprüfen.
- Die Messgenauigkeit ist jährlich zu prüfen.

Für Inspektion, Wartung und Unterhaltung des Kanalnetzes incl. Regenwasserbehandlungsanlagen (Regenwasserbehandlung und Regenwasserrückhaltung) ist zusätzlich das Arbeitsblatt DWA-A 147 (Betriebsaufwand für Kanalisation - Betriebsaufgaben und Häufigkeiten) zu berücksichtigen.

Die Messeinrichtungen sind entsprechend dem Praxisratgeber „Messeinrichtungen an Regenüberlaufbecken“ Landesamt für Wasserwirtschaft, Nov: 2001, einzubauen und zu betreiben.

### 1.5.10. Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für sein Kanalnetz (incl. Mischwasserbehandlungsanlagen, Pumpwerke, Regenrückhalteanlagen) eine Betriebsanweisung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 199 (Teil 1-4) ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb und zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen, insbesondere von Pumpwerken.

### 1.5.11. Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche Bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der

Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

#### 1.5.12. Bestandspläne

Nach dem Umbau des RÜ 3 Hechendorf zum zukünftigen SKU 3 Hechendorf ist ein Bestandsplan bis spätestens 31.12.2024 anzufertigen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorzulegen.

#### 1.5.13. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 15 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

#### 1.5.14. Betriebs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

#### 1.5.15. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## 2. Kostenentscheidung

1. Die Gemeindewerke Murnau haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 688,- € erhoben. An Auslagen sind 4.823,30,- € angefallen (4.707,- € Wasserwirtschaftsamt Weilheim, 113,- € Fachberatung für Fischerei, Auslagen Einschreiben 3,30,- €).

### Gründe

#### I. Sachverhalt

##### 1. Anlass

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser in den Trommelbach, den Rollwischwiesengraben und in die Ramsach ist durch Zeitablauf erloschen.

## 2. Antrag

Die Gemeindewerke Murnau beantragten mit Schreiben vom 02.07.2018 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsbauwerken RÜB 1 Lohstampf in den Trommelbach, SKU 5 Kläranlage, RÜ (zukünftig SKU) 3 Hechendorf und RÜB 4 Kläranlage in die Ramsach und aus dem RÜB Westried in den Rollischwiesengraben.

## 3. Auslegung des Planes

Das Verfahren gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt. Auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde der Plan gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch den Markt Murnau a. St. ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan lag vom 22.07.2019 bis 21.08.2019 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 22.07.2019 bis 05.09.2019 beim Markt Murnau a. St. oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhoben werden. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt. Es gingen Stellungnahmen ein.

## 4. Stellungnahmen und Einwendungen

- 4.1. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen erklärte mit E Mail vom 03.08.2018 ihr Einverständnis. Nebenbestimmungen sind nicht veranlasst.
- 4.2. Die Fachberatung für Fischerei erklärte mit Schreiben vom 05.09.2018 ihr Einverständnis. Sofern das Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger zu dem Ergebnis kommt, dass die Anlagen den einschlägigen Vorschriften der Abwassertechnik nach neuestem Stand genügen, bestehen seitens der Fachberatung für Fischerei keine Bedenken.
- 4.3. Der Markt Murnau a. St. erklärte mit Schreiben vom 19.09.2019 sein Einverständnis.
- 4.4. Herr Josef Steigenberger, Untermarkt 13, 82418 Murnau wandte mit Schreiben vom 01.09.2019 ein, dass die betroffenen Wassergräben erhalten und somit gepflegt werden müssen. Zum Erhalt der Landschaft sollten die Gräben in regelmäßigen Abständen ausgebaggert bzw. angestaute Stellen beseitigt werden. Der Wasserdurchfluss müsse gewährleistet bleiben.
- 4.5. Herr Stefan Bergmeister, Daserhof 1, 82436 Eglfing wandte mit Schreiben vom 21.08.2019 ein, er sei mit dem Grundstück Fl. Nr. 2061/2, Gemarkung Murnau Anlieger an dem Rollischwiesengraben. Durch das geringe Gefälle des Baches sei zu befürchten, dass sich die Sohle durch Absetzung von Schwebeteilchen erhöht und auch das Pflanzenwachstum durch Eintrag von Nährstoffen im Graben begünstigt wird und damit der Abfluss eingeschränkt wird.
- 4.6. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 16.01.2020

zu. Bei Berücksichtigung der Roteintragungen in den Antragsunterlagen sowie der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

## 5. Mündliche Verhandlung

Dem Antrag kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen werden. Eine mündliche Verhandlung ist somit gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG entbehrlich.

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### 2. Rechtsgrundlage

Das Einleiten von Mischwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs.1 WHG) erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat die maßgeblichen Belange ermittelt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Die Erlaubnis kann im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden, da das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar ist. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG (Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen) sind nicht zu erwarten.

Daneben erfüllt die beabsichtigte Gewässerbenutzung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Die Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas). Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 30.06.2041 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

### 3. Würdigung der Stellungnahmen und Einwendungen

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

#### 3.1. Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen



Nebenbestimmungen sind nicht veranlasst. Es besteht Einverständnis mit dem Vorhaben.

### 3.2. Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter den Nrn. 1.5.1. bis 1.5.15 enthalten.

### 3.3. Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern

Diesbezüglich bestehen keine Bedenken, wenn die vorhandenen Einrichtungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Auflagenvorschläge wurden im Rahmen der Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers vorgeschlagen, welche in diesem Bescheid berücksichtigt wurden.

### 3.4. Zum Einwand von Herrn Josef Steigenberger:

Die Unterhaltungslast ist in Punkt 1.5.13. der Inhalts- und Nebenbestimmungen geregelt. Der Betreiber hat die Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers mittelbar oder unmittelbar entstehen. Zur Unterhaltung gehört gemäß § 39 Abs.1 WHG die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

### 3.5. Zum Einwand von Herrn Stefan Bergmeister:

Die Unterhaltungslast ist in Punkt 1.5.13. der Inhalts- und Nebenbestimmungen geregelt. Der Betreiber hat die Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers mittelbar oder unmittelbar entstehen. Zur Unterhaltung gehört gemäß § 39 Abs.1 WHG die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Bei der Einleitung von Mischwasser in den Rollischwiesen-graben handelt es sich um keinen Neubau. Die Mischwassereinleitung besteht bereits seit vielen Jahren, somit ist mit keiner zusätzlichen Verschlechterung des Grabens zu rechnen.

## 4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.5 des Bescheidtenors enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind im Sinne von § 13 Abs. 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen und nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen.

## 5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1,2 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Ziffer 8.IV, Nr. 1.1.4.2. des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Erhebung der Auslagen begründet sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Gebühr Wasserwirtschaftsamt Weilheim:	4.707,- €
Fachberatung für Fischerei	113,- €

Einschreiben 3,30 €

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Ausgehend von 1.419 m<sup>3</sup> pro Tag sind 580,- € zuzüglich 12 € je 1.000 m<sup>3</sup> übersteigende angefangene 50 m<sup>3</sup> zu entrichten.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung: 580,- € + 9 \* 12 € = 688,- €

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht in München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Hinweise:**

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2. Freier Auslauf ins Gewässer

Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Abwasseranlagen hat gemäß dem Merkblatt DWA-M 1000 zu erfolgen. Das Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt 4.7/2 "Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen" ist zu beachten. Für den Bereich der Abwasserbehandlung ist außerdem das Merkblatt ATV-M 271 "Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen" zu beachten. Für den Betrieb des Kanalnetzes einschließlich der Sonderbauwerke ist zusätzlich Personal entsprechend dem Merkblatt DWA-M 174 (Betriebsaufwand für die Kanalisation - Hinweise zum Personal-, Fahrzeug- und Gerätebedarf) notwendig.

3. Die für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Entlastungsbauwerke erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten. Diese sind in dem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Umwelt (ehemals Bay. Landesamt für Wasserwirtschaft) "Mindestausrüstung für die Eigenüberwachung kommunaler Kläranlagen" beschrieben.
4. Der Betreiber hat die an die Abwasseranlage angeschlossenen privaten Entwässerungsanlagen und vorhandene innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen zu überwachen. Soweit ihm dies nicht im Rahmen seiner Satzungshoheit selbst möglich ist, hat er in den Anschlussverträgen dafür zu sorgen, dass die Vertragspartner diese Verpflichtung übernehmen und ihm dafür einstehen.
5. Stoffe, für die Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, und gefährliche Stoffe, für die in fortgeltenden Allgemeinen Abwasserverwaltungsvorschriften Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt werden, dürfen in die öffentliche Abwasseranlage nur eingeleitet werden, wenn eine Genehmigung nach § 58 WHG (Art. 41c BayWG alt) vorliegt.
6. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
7. Mit den Eigentümern von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind Gestattungsverträge für die auf deren Grundstücken errichteten baulichen Anlagen abzuschließen.
8. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
9. Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung nachweislich entstehen (§ 89 WHG).
10. Inhalts- und Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).
11. Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.



Pfeiffer

## Ausfertigung

Gegen Empfangsbekanntnis

mit 1 Plansatz  
1 Bekanntmachung (Muster)

Markt Murnau  
Untermarkt 13  
82418 Murnau a. Staffelsee

mit der Bitte, diese Bescheidsausfertigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und die Antragsunterlagen zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung sind örtüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Auslegungsfrist bitten wir Sie, uns einen Nachweis über die Bekanntmachung und Auslegung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Pfeiffer

